

---

|               |                                 |               |
|---------------|---------------------------------|---------------|
| Sachgebiet    | Sachbearbeiter                  | Aktenzeichen  |
| Bauverwaltung | Verwaltungsfachwirtin Frau Jost | 6024.01-46994 |

---

|             |            |            |               |
|-------------|------------|------------|---------------|
| Beratung    | Datum      | Behandlung | Zuständigkeit |
| Gemeinderat | 25.03.2026 | öffentlich | Entscheidung  |

---

**Betreff**

**Gemeindliches Einvernehmen Wohnhausneubau mit Garage inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes – Fl.Nr. 269/7 Gemarkung Denklingen – Leimgruben 2**

**Anlagen:**

Bauvorhaben Wohnhausneubau mit Garage, Leimgruben, Fl.Nr. 269\_7

---

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 269/7 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht. Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Mit Beschluss vom 04.02.2026 wurde bereits das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Dieser Beschluss behält weiterhin seine Gültigkeit.

Darüber hinaus wird nun zusätzlich ein Antrag auf Befreiung von der Festsetzung Nr. 4.1 „Einhaltung des natürlichen Geländeverlaufs“ beantragt.

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Eine Befreiung von Festsetzung Nr. 4.1 „Einhaltung des natürlichen Geländeverlaufs“ wäre grundsätzlich vertretbar, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Das Einvernehmen zur Befreiung hinsichtlich der Festsetzung Nr. 4.1 „Einhaltung des natürlichen Geländeverlaufs“ (§ 31 Abs. 2 BauGB) wird erteilt.